

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Geltungsbereich

- (1) Die Gesellschaft (folgend „Gesellschaft“), Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH (LuK), Münchberger Str. 65, 95233 Helmbrechts, Sitz der Gesellschaft: Helmbrechts, Registergericht: Hof HRB 39 erbringt ihre angebotenen Dienstleistungen ausschließlich gemäß den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend „AGB“) sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (folgend TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (folgend Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.
- (2) Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden
- (3) Die AGB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.“
- (4) Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

§ 2. Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der Gesellschaft sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch ein Angebot des Kunden (Auftrag in Schrift- oder Textform) und die anschließende Annahme durch die Gesellschaft (Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform) zustande. Gegenüber Verbrauchern gilt ergänzend: Wurde dem Verbraucher die gesetzlich vorgeschriebene Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung bereitgestellt, ist der Vertragsschluss erst wirksam, wenn der Verbraucher den Vertrag nach Erhalt der Vertragszusammenfassung in Textform genehmigt. Der Vertrag richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Bestätigung, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preisverzeichnissen, diesen AGB und der Vertragszusammenfassung. Die Gesellschaft kann die Annahme des Auftrages des Kunden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Auftrages ablehnen.
- (3) Der Vertrag tritt mit Zugang der Auftragsbestätigung rechtlich in Kraft. Die vereinbarte vertragliche Mindestlaufzeit sowie die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte beginnen jedoch erst mit dem Tag der betriebsbereiten Bereitstellung des Anschlusses (Leistungsbeginn am passiven Netzabschlusspunkt).
- (4) Die Gesellschaft kann den Vertragsschluss von einer Identitätsprüfung (z. B. durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis oder ein Identifikationsverfahren) sowie vom Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht) oder der Berechtigung für die Nutzung der Liegenschaft (z. B. Mietvertrag) abhängig machen.
- (5) Für bestimmte Leistungen der Gesellschaft ist Voraussetzung für die Leistungserbringung ein betriebsbereiter Hausanschluss sowie eine vom gewählten Produkt abhängige Inhouse-Verkabelung (Verkabelung vom Hausübergabepunkt bis zum Router des Kunden).
- (6) Sofern für die Leistungserbringung Arbeiten am Hausanschluss oder eine Inhouse-Installation erforderlich sind, hat der Kunde die erforderliche Gestattung des Hauseigentümers oder des sonstigen Berechtigten einzuholen, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist. Die Gesellschaft kann die Leistungserbringung vom Vorliegen dieser Gestattung (z. B. in Form einer Grundstückseigentümererklärung) abhängig machen.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter (Subunternehmer) zu bedienen. Diese Dritten werden dadurch nicht Vertragspartner des Kunden.
- (8) Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- (9) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft oder zur exklusiven Nutzung als statische Adressen zu überlassen, sofern dies nicht ausdrücklich als Leistungsmerkmal vereinbart ist.

§ 3. Leistungsumfang

- (1) Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der AGB sowie den jeweils geltenden Preisverzeichnissen, die im Internet unter www.luk-helmbrechts.de eingesehen werden können.
- (2) Die Qualität und der Service-Level bezüglich der Dienste ergeben sich vorrangig aus den Bedingungen des Auftragsformulars und der Leistungsbeschreibung. Ist dort nichts Abweichendes vereinbart, haben die von der Gesellschaft angebotenen Dienste eine über das Kalenderjahr gemittelte Verfügbarkeit von 97 Prozent. Die Angaben zu den minimalen, normalen und maximalen Bandbreiten des Internetzugangs ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Produktinformationsblatt sowie der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG.
- (3) Soweit die Gesellschaft neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit eingestellt werden. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Gesellschaft handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Ein gesetzliches Minderungs- oder Erstattungsrecht bezüglich der Hauptleistungspflichten besteht für entgeltfreie Dienste nicht.
- (4) Die Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, sofern die Gesellschaft ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtleistung nicht selbst verschuldet ist. Als Vorleistungen gelten technische Leistungen Dritter, ausgenommen die Entstörungspflichten nach TKG.
- (5) Die Gesellschaft ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber und stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung Sprachkanäle mit einer oder mehreren Rufnummern zur Verfügung.
- (6) Die konkret geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der im Auftragsformular getroffenen Vereinbarung, der dem Kunden vorab ausgehändigten Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG sowie den jeweils gültigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen.
- (7) Im Gesellschaft-Netz sind Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich, ebenso nicht Rufnummern die offline abgerechnet werden.
- (8) Die Gesellschaft stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:
 - a) Den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionsfähigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der Gesellschaft erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der Gesellschaft, wenn sie ausdrücklich als Angebot der Gesellschaft bezeichnet sind.

- b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft beim Internet-Access den Zugang zum Internet vermittelt. Die dem Kunden konkret zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeiten (minimale, normale und maximale Bandbreite) ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Produktinformationsblatt sowie der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG. Auf die Übertragungsgeschwindigkeiten außerhalb des eigenen Netzes sowie auf die angebotenen Inhalte hat die Gesellschaft keinen Einfluss. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung von Netzinfrastrukturen Dritter oder des weltweiten Internets ergeben, gehen nicht zu Lasten der Gesellschaft.
 - c) Die Schnittstelle wird für den privaten Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit einer den Netzbetrieb gefährdenden, permanenten und außergewöhnlich hohen Bandbreitennutzung setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft voraus..
 - d) der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der Gesellschaft ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.
- (9) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über das Telekommunikationsnetz von der Gesellschaft realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss die Gesellschaft nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.
 - (10) Die Gesellschaft vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der Gesellschaft nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von § 7 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) i. V. m. den Artikeln 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act). Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Groups.
 - (11) Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die Gesellschaft, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
 - (12) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Leistungen der Gesellschaft dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen. Führt eine solche Anpassung zu einer nicht nur geringfügigen Änderung der vertraglichen Leistungen oder zu einem sonstigen Nachteil für den Kunden, wird die Gesellschaft den Kunden mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform informieren; dem Kunden steht in diesem Fall das gesetzliche Sonderkündigungsrecht gemäß § 57 TKG zu
 - (13) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen (technisch bedingte Zwangstrennung zur IP-Adresszuweisung). Diese Unterbrechung wird vorzugsweise in den verkehrsarmen Zeiten (Nachtstunden zwischen 02:00 und 06:00 Uhr) durchgeführt.
 - (14) Registrierung, Änderung oder Kündigung von Internet-Domains setzen einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft voraus.
 - (15) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von der Gesellschaft zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Router, Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

§ 4. Hardware und Zugangsdaten

- (1) Von der Gesellschaft leih- oder mietweise überlassene Dienstzugangsgeräte und sonstige Hardware bleiben im Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft bleibt insbesondere auch Eigentümerin aller Service- und Technikrichtungen und sonstiger Geräte, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.
- (2) Die Gesellschaft ist bei leih- oder mietweiser Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Kunde hat der Gesellschaft entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Kunden verweigert oder wesentlich erschwert, kann die Gesellschaft die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- (3) Internet- und Telefonie-Zugangsdaten werden für einen Anschluss mit der erstmaligen Inbetriebnahme dem Kunden mitgeteilt.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die Gesellschaft den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages ist der Kunde grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die Gesellschaft zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird die Gesellschaft dem Kunden die Hardware einschließlich des Zubehörs zum Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.
- (6) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware. Bei einer Nutzung dieser Geräte werden pro Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Gesellschaft kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Sofern die Gesellschaft dem Kunden eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die Gesellschaft gestellten Rechnung in das Eigentum des Kunden über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Kunden verbleibt das Eigentum bei der Gesellschaft. Vollstreckten Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die der Gesellschaft durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuer Kaufhardware zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchware beträgt diese 12 Monate. Zeigt sich innerhalb von zwölf Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird gemäß § 477 BGB vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des Mangels unvereinbar. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei mietweise überlassener Hardware gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Mietrechts.

§ 5. Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Kunden

Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
Münchberger Str. 65
95233 Helmbrechts
Telefon: +49 (0) 9252 704-0
Telefax: +49 (0) 9252 704-111
E-Mail: mail@luk-helmbrechts.de
Internet: www.luk-helmbrechts.de

Geschäftsführer:
Gerd Dilsch, Stefan Bußler

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Pascal Bäcker

HRB 39 · Amtsgericht Hof
Steuernummer: 223/131/40079

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE45 7805 0000 0570 2004 10
BIC: BYLADEM1HOF

VR Bank Bayreuth-Hof eG
IBAN: DE45 7806 0896 0008 3180 00
BIC: GENODEF1HO1

LuKDSL-Privatkunde
Stand 08/2026
Seite 19 von 27

- (1) Der Kunde hat das Recht, eigene Endgeräte (z. B. einen eigenen Router) an dem vom Gesetzgeber definierten passiven Netzabschlusspunkt anzuschließen (§ 73 TKG). Sofern der Kunde eigene Endgeräte nutzt, liegt das Funktionieren dieses Endgeräts sowie der dahinterliegenden Hausverkabelung in seinem alleinigen Risiko. Für Schäden oder Leistungsminderungen, die nachweislich durch das kundeneigene Endgerät verursacht werden, übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung oder Haftung. Die Gesellschaft nennt dem Kunden die für den Anschluss notwendigen Konfigurationsparameter und Zugangsdaten kostenfrei.
- (2) Im Übrigen übernimmt die Gesellschaft keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

§ 6. Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste ergeben sich aus dem Auftragsformular und sind nur verbindlich, wenn die Gesellschaft diese ausdrücklich in Textform (z. B. per E-Mail) bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch die Gesellschaft geschaffen hat, so dass die Gesellschaft den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Ohne ausdrückliche Nennung sind auch verbindliche Termine keine sogenannten „Fix-Termine“, bei denen die Leistung nur zu dem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen der Gesellschaft nicht innerhalb eines Monats den Antrag des Eigentümers bzw. dem dinglich Berechtigten auf Abschluss des Grundstücksnutzungsvertrages (§ 2 Abs. 5 dieser AGB) vorlegt oder der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte einen bereits abgeschlossenen Grundstücksnutzungsvertrag kündigt, soweit im Auftragsformular keine anderweitige Regelung vereinbart ist.
- (3) Werden Dienste aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechtsinhabers gemäß § 2 Abs. 5 dieser AGB nicht innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Gesellschaft allerdings nur nach Mahnung in Textform gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens vierzehn Tagen.
- (4) Gerät die Gesellschaft in Leistungsverzug, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Entscheidungsregelungen des § 58 TKG. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ist nach einer Mahnung in Textform und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn Tagen möglich.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegende und von der Gesellschaft nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die Gesellschaft für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen die Gesellschaft, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 7. Änderungen der AGB

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Änderungen des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zu anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld) vorzunehmen. Die Gesellschaft teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu.
- (2) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus zwingenden technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für die Gesellschaft nicht anders mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich lösbar oder sonst unvermeidlich ist.
- (3) Alle vorstehend in den Ziffern (1) und (2) genannten Änderungen der AGB werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als PDF-Anhang oder per E-Mail) veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Kraft.
- (4) Ändert die Gesellschaft die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Kunde das Vertragsverhältnis gemäß § 57 TKG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform (z. B. per E-Mail) kündigen. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zugang der ordnungsgemäßen Änderungsmitteilung erklärt werden, sofern die Kündigung vor dem Wirksamwerden der Änderung eingeht. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind, rein administrativer Natur sind und keine negativen Auswirkungen auf den Kunden haben oder unmittelbar durch Unionsrecht oder nationales Recht vorgegeben sind.

§ 8. Zahlungsbedingungen/Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die Gesellschaft zu zahlenden Rechnungsbeträgen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Eine vollständige, gültige Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Gesellschaft oder unter www.luk-helmbrechts.de eingesehen werden.
- (2) Die Gesellschaft stellt dem Kunden die im Vertrag nebst Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die angefallenen nutzungsabhängigen (variablen) Preise, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden. Sollte sich der Mehrwertsteuer-/Umsatzsteuer- oder Urheberrechtsgebührensatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung ändern, erfolgt eine Anpassung des Endpreises in dem Maße, in dem sich der betreffende Steuer- und/oder Gebührensatz ändert.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (4) Der Kunde ist zur Zahlung der laufenden Preise für die vereinbarten Dienste zum vereinbarten Fälligkeitstermin verpflichtet. Die Rechnungsstellung für den Grundpreis und die nutzungsabhängigen Entgelte erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den vorausgegangenen Monat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu entrichten, so wird dieses Tag genau berechnet. Die Rechnungsstellung für das nutzungsabhängige Entgelt (Einzelverbindungen) erfolgt spätestens am 15. Werktag eines Monats, jeweils für den Vormonat und wird frühestens fünf Werktage nach Rechnungszugang eingezogen. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Freischaltung des jeweiligen Dienstes. Die Freischaltung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- (5) Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der Gesellschaft im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die Gesellschaft dem Kunden die

Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, den Bankinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.

- (6) Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der Gesellschaft umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die Gesellschaft bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Gegenüber Verbrauchern wird eine solche Gebühr nur erhoben, wenn die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren vom Verbraucher zu vertreten ist.
- (7) Andere Zahlungsweisen sind in Textform (z. B. per E-Mail) zu vereinbaren. Soweit der Kunde der Gesellschaft kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktagen nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der Gesellschaft gutgeschrieben sein. Gegenüber Verbrauchern tritt Zahlungsverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen ein. Die Vorabankündigung (Pre-Notification) des Lastschrifteinzugs erfolgt in der Regel mit der Rechnungsstellung und wird dem Kunden mindestens fünf Werktage vor dem Einzugsstermin angekündigt. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschrifteinzugsstermin erhält der Kunde eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von der Gesellschaft an eine von ihm genannte E-Mail-Adresse versandt wird. (8) Alle übrigen Entgelte sind vom Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- (9) Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens; der Gesellschaft bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass die Gesellschaft im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der Gesellschaft vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher, so beträgt der Zinssatz 9 Prozentpunkte über dem o. g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugs Schadens nachzuweisen. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.
- (10) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe des § 61 TKG zu sperren. Gegenüber Verbrauchern ist eine Sperrung wegen Zahlungsverzugs erst ab einem unbeschränkten Rückstand von mindestens 100,00 Euro zulässig und muss mindestens zwei Wochen zuvor unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz zu suchen, in Textform angedroht werden. Die Grundgebühren fallen auch während der Sperrdauer an. Die Sperrung und Freischaltung eines Anschlusses (Telefon oder Internetzugang) wird entsprechend der aktuell gültigen Preisliste berechnet.
- (11) Wird die Gesellschaft nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt (etwa weil der Kunde in Zahlungsverzug gerät), so ist die Gesellschaft berechtigt, nach ausstehenden Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder die Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so kann die Gesellschaft ganz oder teilweise den Vertrag kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der Gesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- (12) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben oder auf Wunsch auf ein vom Kunden zu benennendes Bankkonto ausgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (13) Gegen Ansprüche von Gesellschaft kann der Kunde nur mit unbeschränktem und rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (14) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- (15) Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgeltes in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

§ 9. Rechnungsstellung für Drittanbieter

- (1) Soweit die Gesellschaft eine Rechnung erstellt, die auch Entgelte für interpersonelle rufnummerngebundene Dienste anderer Anbieter beinhaltet, behält sich die Gesellschaft vor, die Abrechnung der Nutzung von Servicenummern und -diensten (z.B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.
- (2) Sofern die Gesellschaft Telefonauskunftsdienste und andere telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter ausweist, die über den Netzzugang des Kunden in Anspruch genommen werden, informiert die Gesellschaft den Kunden auf der Rechnung über die Gesamthöhe der auf die Fremdanbieter entfallenden Entgelte. Die Rechnung enthält darüber hinaus die gemäß § 62 Abs. 2 TKG erforderlichen Angaben.
- (3) Zahlt der Kunde die Gesamthöhe der Gesellschafts-Rechnung an die Gesellschaft, so ist er von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den auf der Rechnung aufgeführten Fremdanbietern befreit. Teilzahlungen des Kunden an die Gesellschaft, die nicht für eine vollständige Tilgung aller Forderungen ausreichen, werden gemäß § 62 Abs. 3 TKG – sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft – zuerst auf die Forderungen der Gesellschaft und erst verbleibende Restbeträge anteilig auf die Forderungen der Drittanbieter verrechnet.
- (4) Auf Wunsch des Kunden wird die Gesellschaft netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Die Einrichtung dieser Sperren erfolgt gemäß § 61 Abs. 2 TKG für den Kunden kostenfrei. Eine spätere Freischaltung bereits gesperrter Rufnummernbereiche kann gemäß der gültigen Preisliste berechnet werden.

§ 10. Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber der Gesellschaft in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als vom Kunden im Hinblick auf das abgerechnete Verbindungsaufkommen als richtig anerkannt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Abrechnung fehlerhaft ist, und der Gesellschaft ist eine Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich (aufgrund noch vorhandener Verkehrsdaten) noch möglich. Die Gesellschaft wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.
- (2) Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt

werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

- (3) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von der Gesellschaft in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat die Gesellschaft Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- (4) Fordert die Gesellschaft ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach § 10 Ziffer (3) dieser AGB, so erstattet die Gesellschaft die vom Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- (5) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. Die Gesellschaft wird den Kunden in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.
- (6) Der Kunde ist zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Die Beweislast für das Vorliegen von unbefugten Zugriffen oder technischen Fehlern im Verantwortungsbereich der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 60 TKG.

§ 11. Zugangssperre

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist und die Gesellschaft dem Kunden die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- (2) Im Übrigen darf die Gesellschaft eine Sperre nur durchführen, wenn
 - a) die Sperre zum Schutz des Kunden vor ansteigenden Entgeltforderungen durch eine missbräuchliche Nutzung oder Manipulation des Anschlusses durch Dritte erforderlich ist (Kostenschutzsperre gemäß § 61 Abs. 2 TKG), oder
 - b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der Gesellschaft, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch die Gesellschaft wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf die Gesellschaft den Netzzugang des Kunden insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).
- (4) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Kunden entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- (5) Bei einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen seine vertraglichen Pflichten zur rechtmäßigen Nutzung der Dienste (insb. bei der Verbreitung rechtswidriger Inhalte) ist die Gesellschaft zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- (6) Besteht ein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht für einen schwerwiegenden Rechtsverstoß des Kunden, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen, ist die Gesellschaft zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperre seiner Leistungen berechtigt. Die Gesellschaft wird den Kunden unverzüglich über die Sperre und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft wird die Sperre aufheben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet ist oder der Kunde den Verstoß eingestellt hat.
- (7) Schafft der Kunde keine Abhilfe im Fall von Abs. (5) oder (6) oder gibt er im Fall von Absatz (6) keine erhebliche Stellungnahme ab, ist die Gesellschaft nach angemessener Fristsetzung und Androhung der fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die betroffenen rechtswidrigen Daten zu sperren.

§ 12. Elektronische Rechnung/Papierrechnung/Einzelbindungsnachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von der Gesellschaft standardmäßig in elektronischer Form in der Kundenselbstverwaltung (Kundenportal) zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält der Kunde per E-Mail eine Benachrichtigung. Es besteht auch die Option, die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann für Kunden mit einem Internetzugangsprodukt zu Zusatzkosten entsprechend der gültigen Preisliste führen. Für Verträge über reine Telefoniedienste (ohne Internetzugang) erfolgt die Bereitstellung der monatlichen Rechnungen standardmäßig und kostenfrei in Papierform per Post.
- (2) Auf Antrag des Kunden in Textform (z. B. per E-Mail, im Kundenportal oder per Brief) erstellt die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§ 13. Bonitätsprüfung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, vor Vertragsschluss und bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer vergleichbaren Wirtschaftsauskunftei Auskünfte zur Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftfeien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere bei unbestrittenen, fälligen Forderungen nach mindestens zweifacher Mahnung im Rahmen der gesetzlichen Fristen) zu übermitteln.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft, eines Kunden oder anderen entsprechenden Auskunftfeien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH

stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter www.luk-helmbrechts.de oder auf lukdsl.plusportal.de.

§ 14. Regelungen zum Anbieterwechsel

- (1) Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat die Gesellschaft als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Kunden im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich der Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, die Gesellschaft als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Kunde die Verzőgerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch die Gesellschaft Tag genau.
- (2) Entschädigungsregelungen für jeden Arbeitstag der Unterbrechung und für einen versäumten Kundendienst- oder Installationstermin, den der Kunde nicht zu vertreten hat, werden im Auftragsformular, der Vertragszusammenfassung gem. § 54 TKG oder der Leistungsbeschreibung geregelt.
- (3) Abs. 2 gilt nicht bei Gewerbekunden.

§ 15. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, in dem durch ihn erteilten Auftrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat der Gesellschaft unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft den Zeitpunkt des Umzuges mitzuteilen. Wird die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Verbraucher gemäß § 60 Abs. 2 TKG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (2) Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der Gesellschaft bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet die Dienste der Gesellschaft bestimmungsgemäß, sachgerecht und nach Maßgabe der einschlägigen geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen, insbesondere des TKG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Gesellschaft unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
 - b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
 - c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
 - d) den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) und dem TKG Rechnung zu tragen und diese zu befolgen;
 - f) nach Abgabe einer Störungsmeldung, der Gesellschaft die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen tatsächlich entstandenen Aufwendungen nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand entsprechend dem jeweils gültigen Preisverzeichnis der Gesellschaft zu erstatten, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorliegt.
- (4) Der Kunde darf keine Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört z. B. auch die Anschaltung einer Hausverteilanlage an den Übergabepunkt. Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die Gesellschaft erforderlich sind.
- (5) Zum Schutz vor Überspannungsschäden an den überlassenen technischen Einrichtungen wird dem Kunden empfohlen, diese bei Gewitter nach Möglichkeit vom Netz (strom- und datenseitig) zu trennen, sowie eine Hausarversicherung mit Schutz gegen Überspannungsschäden abzuschließen. Bei einem Defekt durch Überspannung an miet- oder leihweise überlassener Hardware trägt die Gesellschaft die Kosten des Austauschs, es sei denn, der Schaden wurde vom Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (6) Die nomadische Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe bei nomadischer Nutzung von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- (7) Soweit für die betreffende Leistung der Gesellschaft die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, wird der Kunde die Gesellschaft bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen.
- (8) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
 - a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Netzes der Gesellschaft nicht durch missbräuchliche oder übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden;
 - c) die Gesellschaft unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von der Gesellschaft dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.
- (9) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet,
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von der Gesellschaft, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist;
 - c) den Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinen Räumen nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung und Terminabsprache während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Entstörung oder zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Pflichten erforderlich ist.
- (10) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 9 a) und b) genannten Pflichten, oder in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die Gesellschaft sofort berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- (11) Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind, dass dem Kunden mit dem Einzelverbindungsantrag seine Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (12) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Gesellschaft mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (13) Der Kunde hat seinen Verpflichtungen zur Registrierung, Anmeldung, Beantragung von Genehmigungen oder Gerätezulassung umgehend nachzukommen.
- (14) Soweit im Einzelfall nichts Anderweitiges in Textform (z. B. per E-Mail) vereinbart worden ist, darf der Internetzugang nur von Haushaltsangehörigen des Kunden genutzt werden. Insbesondere darf der Internetzugang nicht zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit genutzt werden.
- (15) Der Kunde verpflichtet sich, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten, die gegen strafrechtliche, jugendschutzrechtliche (JSchG, JMStV), zivilrechtliche (BGB, UWG, UrhG, MarkenG) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies umfasst insbesondere das Verbot, Anleitungen zu Straftaten (§ 126 StGB) zu geben, Volksverhetzung (§ 130 StGB) zu betreiben oder grausame, unmenschliche Gewaltverherrlichungen darzustellen, welche die Menschenwürde verletzen.
- als Anleitung zu einer in § 126 StGB genannten rechtswidrigen Tat dienen;
 - zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie Teile der Bevölkerung beschimpfen, böswillig verächtlich machen oder verleumdern (§ 130 StGB);
 - grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die einer Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB);
 - den Krieg verherrlichen;
 - die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben (gemäß den Bestimmungen des StGB und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags)
 - oder in anderer Weise rechtswidrig sind oder gegen den Kodex der „Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V.“ oder gegen den Kodex Deutschland für Telekommunikation und Medien des DVTM verstoßen. Das Verbot umfasst auch das Heraufladen von Daten auf den Server, die einen Virus enthalten oder in anderer Weise infiziert sind.
- (16) Das in Absatz (15) enthaltene Verbot bezieht sich auch auf Informationen, zu denen der Kunde eine Zugriffsmöglichkeit für Dritte mittels Hyperlink eröffnet. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich durch das Setzen eines Hyperlinks der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer zivilrechtlichen Verantwortung aussetzt.
- (17) Genauso ist es dem Kunden verboten, rechtswidrige Informationen (siehe die beispielhafte Aufzählung in Absatz (15)) vom Server herunterzuladen.
- (18) Ebenso wenig darf der Kunde die Leistungen von der Gesellschaft dazu benutzen, um andere zu bedrohen, zu belästigen oder die Rechte Dritter in anderer Weise zu verletzen.
- (19) Außerdem ist es dem Kunden verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen.
- (20) Falls die Gesellschaft in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, die der Kunde in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, die Gesellschaft bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat die Gesellschaft von einer Haftung im Außenverhältnis freizustellen, sofern und soweit der Kunde die Rechtsverletzung schuldhaft verursacht hat. Einen verbleibenden, von ihm schuldhaft verursachten Schaden, auch in Form von notwendigen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, hat der Kunde der Gesellschaft zu ersetzen.
- (21) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der Gesellschaft mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.
- (22) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen der Gesellschaft ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung der für das Internet bestehenden gesetzlichen Grundlagen und dieser AGB hinzuweisen. Andernfalls haftet der Kunde für von Dritten schuldhaft verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er die Nutzung ermöglicht oder geduldet hat.
- (23) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (24) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.
- (25) Stellt der Kunde einen unbefugten oder missbräuchlichen Zugriff auf seinen Netzzugang fest, so hat er dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (26) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Netzzugang der Gesellschaft zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA2 oder WPA3 sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nicht Dritten, ausgenommen Personen im Sinne des § 15 Abs. 14 dieser AGB, zugänglich gemacht wird.

§ 16. Besondere Pflichten für Flatrate-Kunden

- (1) Die private Internet- und Telefonieflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, sofern der Kunde einer selbständigen, planmäßig auf gewisse Dauer angelegten, marktorientierten, entgeltlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht (z. B. Gesellschaften, Vereine oder Behörden), die einen Eintrag in ein Register (z. B. HRA, HRB, PR, GR oder VR) voraussetzen. Ebenso gehören zu den Gewerbekunden Selbstständige ohne Registrierungsverpflichtung, z. B. Freiberufler. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, ist die Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Abmahnung in Textform außerordentlich zu kündigen oder dem Kunden den Wechsel in einen passenden Geschäftskundentarif anzubieten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch die Gesellschaft vermeidet, Anrufweiterleitungen oder Rückrufnummern einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschickt, die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, oder unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.
- (3) Im Falle der missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Flatrate oder Sonderprodukt der Gesellschaft abonniert hätte. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss nach Maßgabe des § 61 TKG zu sperren oder fristlos zu kündigen.

§ 17. Nutzungen durch Dritte

- (1) Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Sofern dem Kunden eine Nutzung durch Dritte seitens der Gesellschaft nicht gestattet wird (z. B. gewerblicher Wiederverkauf), ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch für den Kunden.
- (2) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (3) Ein gewerblicher Wiederverkauf und jede entgeltliche direkte oder mittelbare Nutzung der von der Gesellschaft angebotenen Dienste durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Gesellschaft in Textform (z. B. per E-Mail) gestattet.

§ 18. Leistungsstörungen/Gewährleistung

- (1) Die Gesellschaft wird Störungen ihrer Dienste im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich und unentgeltlich beseitigen. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder beruht die Störungsmeldung auf einer nachweislich nicht bestehenden Störung, kann die Gesellschaft Ersatz der notwendigen Aufwendungen nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand gemäß Preisverzeichnis verlangen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass keine Störung vorlag.
- (2) Die Gesellschaft unterhält eine Hotline für Störungsmeldungen des Kunden, die telefonisch unter den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten unter der Telefonnummer +49 (0) 09252 / 704-222 (Techn. Support) erreicht werden kann.
- (3) Liegt eine Störung vor, die zu einem vollständigen Ausfall des Dienstes führt, ist der Verbraucher berechtigt, ab dem dritten Kalendertag nach Eingang der Störungsmeldung eine gesetzliche Entschädigung gemäß § 58 Abs. 3 TKG zu verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung zu vertreten oder es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Minderungsrechte des Kunden wegen dauerhafter oder regelmäßig wiederkehrender Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder anderen Leistungsparametern richten sich nach § 57 Abs. 4 TKG.
- (4) Die Gesellschaft erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in ihrem Verantwortungsbereich nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik. Soweit für die Leistungserbringung Übertragungswege oder Infrastrukturen Dritter genutzt werden müssen, bleibt die vertragliche Einstehens- und Haftungspflicht der Gesellschaft hiervon unberührt.
- (5) Für die Inhalte und Dienste von Drittanbietern im Internet sowie für die Datenübertragung außerhalb des eigenen Netzbereichs übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung oder Haftung, es sei denn, Mängel beruhen auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Gesellschaft.
- (6) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (7) Die gesetzliche Haftung der Gesellschaft für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (8) Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.
- (9) Ansonsten erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

§ 19. Unterbrechung von Diensten

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Bereitstellung der Dienste vorübergehend zu beschränken oder zu unterbrechen, soweit dies aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit oder Integrität des Netzbetriebes (insbesondere zur Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten), des Datenschutzes oder zur Durchführung notwendiger betriebsbedingter oder technischer Arbeiten erforderlich ist. Die Gesellschaft wird die Einschränkung oder Unterbrechung auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränken und unverzüglich für die Wiederherstellung des regulären Dienstes sorgen.
- (2) Planbare Wartungs-, Reparatur- und Servicemaßnahmen, die zu einer Unterbrechung oder spürbaren Beeinträchtigung der Dienste führen, werden dem Kunden mit einer angemessenen Frist von mindestens zwei Werktagen im Voraus in Textform angekündigt. Die Gesellschaft bemüht sich, diese Maßnahmen in nutzungsschwachen Zeiten (insbesondere zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr) durchzuführen.
- (3) Gesetzliche Rechte des Kunden auf Minderung oder Entschädigung bei unzulässigen oder über das unvermeidbare Maß hinausgehenden Unterbrechungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 20. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Gesellschaft unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet die Gesellschaft unbeschränkt, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), ist die Haftung der Gesellschaft für Sachschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ausgeschlossen.
- (4) Soweit eine Verpflichtung der Gesellschaft zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht und diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung gemäß § 70 TKG auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht diese Pflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Pflichten aufgrund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Ansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben unberührt.
- (5) Soweit Schadensersatzansprüche nach Absatz 4 und gesetzliche Entschädigungsansprüche nach den Vorschriften des TKG (z.B. wegen Störungen nach § 58 TKG) nebeneinander bestehen, werden diese gegenseitig angerechnet.
- (6) In Bezug auf die von der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Die Haftung für Verschulden bleibt unberührt.
- (7) Die Gesellschaft ruht von ihren Leistungspflichten, solange die Erbringung der Leistung aufgrund von höherer Gewalt oder Arbeitskämpfen unmöglich ist und die Gesellschaft

- dies nicht zu vertreten hat. Eine Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bleibt unberührt.
- (8) Der Kunde ist für alle Inhalte und Daten, die er über die Anschlüsse und Speicherplätze der Gesellschaft überträgt oder bereitstellt, selbst verantwortlich. Er stellt sicher, dass diese Inhalte nicht gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen. Die gesetzlichen Regelungen des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) bleiben unberührt.
 - (9) Für den Verlust von Daten haftet die Gesellschaft nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Sicherung eingetreten wäre.
 - (10) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.
 - (11) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. Er haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, die der Gesellschaft oder Dritten durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der Dienste entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - (12) Der Kunde haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden, die der Gesellschaft oder Dritten durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung der Dienste entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21. Weitere Bedingungen nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste

Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug

- (1) Änderungen von Rufnummern sind hinzunehmen, wenn sie auf Maßnahmen der Bundesnetzagentur oder unrichtigen Kundendaten beruhen.
- (2) Die Gesellschaft ermöglicht die Rufnummernmitnahme (Portierung) bei Anbieterwechsel gemäß den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur, sofern der Wohnort im gleichen Vorwahlgebiet bleibt.
- (3) Die Kündigung wird in Textform bestätigt. Der Kunde kann die Rufnummernmitnahme bis zu einem Monat nach Vertragsende beim neuen Anbieter beauftragen. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ist die Gesellschaft berechtigt, die Nummer anderweitig zu vergeben oder an den ursprünglichen Zuteiler zurückzugeben.
- (4) Bei Umzug führt die Gesellschaft die Leistungen am neuen Wohnsitz fort, sofern diese dort verfügbar sind; Vertragslaufzeit und -inhalte bleiben unberührt. Für den Umzugsaufwand kann ein Entgelt gemäß Preisliste erhoben werden. Ist die Leistungserbringung am neuen Wohnsitz nicht möglich, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum zu.

Teilnehmerverzeichnisse

- (5) Auf Wunsch erfolgt ein Eintrag in Verzeichnisse (Name, Anschrift, Branche) gemäß Preisverzeichnis. Der Kunde bestimmt den Umfang der Veröffentlichung.
- (6) Auskünfte aus diesen Verzeichnissen sind zulässig. Der Kunde hat das Recht auf Widerspruch, Berichtigung oder Löschung seiner Daten.

Auskunftserteilung

- (7) Auskünfte über eingetragene Kunden sind gestattet, sofern kein Widerspruch vorliegt.
- (8) Eine „Komfortauskunft“ (über die Rufnummer hinaus) erfordert eine Einwilligung des Kunden.
- (9) Die Inversuche (Namens- und Adressauskunft anhand der Rufnummer) ist für eingetragene Kunden möglich.
- (10) Der Kunde kann der Inversuche jederzeit widersprechen. Nach Widerspruch wird ein Sperrvermerk eingerichtet.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Frist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und ist vom Kunden dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- (2) Die Gesellschaft weist den Kunden rechtzeitig vor einer automatischen Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG (insbesondere das jederzeitige monatliche Kündigungsrecht) hin.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere vor, wenn:
 - a) der Kunde für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt,
 - b) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - d) der dinglich Berechtigte des betroffenen Grundstücks die Nutzung des Grundstücks oder Gebäudes dauerhaft untersagt oder den entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Gesellschaft kündigt, sodass eine Leistungserbringung unmöglich wird,
 - e) die Gesellschaft ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - f) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert, unbefugt verändert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und die Gesellschaft die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
 - h) der Kunde die Dienste der Gesellschaft missbräuchlich nutzt, oder ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß § 6 Abs. 2 oder Abs. 5 dieser AGB vorliegt.

§ 23. Geheimhaltung, Datenschutz, Speicherung von Abrechnungsdaten

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich bezeichnet sind oder bei verständiger Würdigung eine Geheimhaltung gebieten, vertraulich zu behandeln. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses macht (insbesondere Name, Anschrift und Kontaktdaten), von der Gesellschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Nutzungs- und Abrechnungsdaten (Verkehrsdaten) werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen und telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (3) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass alle Personen, die von der Gesellschaft mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere die DSGVO sowie das TDDG) in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

- (4) Soweit eine Abrechnung verbindungsabhängig erfolgt, speichert die Gesellschaft Verkehrsdaten zu Abrechnungs- und Beweiswecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte im Rahmen der gesetzlich zulässigen Fristen (maximal bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand). Wurden die Verkehrsdaten nach Ablauf der gesetzlichen oder mit dem Kunden vereinbarten Fristen oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht, trifft die Gesellschaft gemäß § 67 TKG keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen sowie für die Einzelverbindungen.
- (5) Die Gesellschaft erteilt dem Kunden auf Wunsch einen Einzelverbindungsbeleg in vollständiger oder gekürzter Form. Verlangt der Kunde einen Einzelverbindungsbeleg, ist er verpflichtet, aktuelle und zukünftige Mitbenutzer des Anschlusses unverzüglich auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hinzuweisen und, sofern gesetzlich erforderlich, den Betriebsrat, die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.
- (6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Daten, die unverschlüsselt über das Internet übertragen werden, nicht vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind. Es wird daher empfohlen, personenbezogene Daten oder andere geheimhaltungsbedürftige Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Passwörter, stets verschlüsselt zu übertragen.
- (7) Die Übertragung von Daten über das Internet und der Abruf von Informationen bergen systemimmanente Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Endgeräte und Daten durch geeignete technische Maßnahmen (z. B. Firewalls, aktuelle Virens Scanner) gegen diese Gefahren zu schützen.

§ 24. Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hof ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände am Wohnsitz des Kunden.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird (Günstigkeitsprinzip). Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Brief oder Fax). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses. Individualabreden, die zwischen den Parteien getroffen werden, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 25. Schlichtungsverfahren gemäß § 68 TKG

- (1) Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn Anträge auf außergerichtliche Streitbeilegung in den in § 68 Abs. 1 TKG genannten Fällen bearbeitet. Die Einzelheiten über das Verfahren können der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de entnommen werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle nicht verpflichtet und nicht bereit.

Änderungen vorbehalten. Stand: 03.08.2026

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt jedoch nicht vor dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben oder hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH
Münchberger Str. 65
95233 Helmbrechts
Telefon: 09252 704-0
E-Mail: mail@luk-helmbrechts.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Alternativ können Sie die Online-Widerrufsfunktion unter <https://lukdsl.plusportal.de/#!/kuedigen> nutzen. Bei Online-Widerruf wird Ihnen unverzüglich eine Eingangsbestätigung (z. B. per E-Mail) übermittelt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.